Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 3905.) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben das Westpreußische Feuersozietäts-Reglement für das platte Land vom 27. Dezember 1785., da dasselbe den an solche Institute zu machenden Ansprüchen nicht mehr genügt, nach Anhörung der Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen, einer Umarbeitung unterwerfen lassen, und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll innerhalb der Grenzen der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theil des Marienwerderschen Regierungsbezirks, ferner mit Ausnahme der mit der Westpreußischen Landschaft verbundenen Feuersozietät und der zur Zeit bereits rechtlich bestehenden Versicherungs-Gesellschaften, fortan nur diese eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement nach Maaßgabe seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1853.

§. 2.

Gesellschaften, welche lediglich bezwecken, daß sich die Nachbarn unter einander bei Brandschäden mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen unterstützen, dürfen auch neu errichtet werden.

§. 3.

Für jeden der beiden Regierungsbezirke besteht zu Marienwerder und Danzig eine abgesonderte Verwaltung der Feuersozietäts-Geschäfte. Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen, ebenso die ihr zur Last fallenden Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kopialien, Botengebühren und sonstigen baaren Auslagen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerke: „Feuersozietäts-Sache“ versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Briefe, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden.

Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind, insoweit sie nicht bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen beitrittspflichtig sind.

§. 5.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

Jedoch sollen Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glashütten, Zuckersiedereien, Cichorien-, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken, Theeröfen, Ziegel- und Potaschebrennereien, Brachstuben und andere diesen gleichzustellende Anlagen wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen. Ein Gleiches gilt von denjenigen Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmern, welche nicht Stein- oder Metallbedachung haben.

Alle Gebäude aber, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeugschmiede, sowie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude werden bei der Feuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt.

§. 6.

Andere Fabrikanlagen und Etablissements von geringerer Feuergefährlichkeit als diejenigen, welche nach §. 5. gar nicht aufgenommen werden dürfen, sind zwar aufnahmefähig, aber nur gegen einen Beitragssatz, worüber die Feuersozietäts-Direktion mit ihren Besitzern besonders übereinkommt. Unter den im §. 38. für die IV. Klasse a. b. bestimmten Beiträgen darf dieser Satz aber nicht festgesetzt werden, und immer nur mit dem Vorbehalte für die Direktion, ein solches Vertragsverhältniß von Jahr zu Jahr, und zwar drei Monate vor Ablauf desselben, aufzukündigen, um eventuell über neue Beitragssätze anderweitig übereinzukommen.

§. 7.

Diese Bestimmungen (§§. 5. und 6.) beziehen sich jedoch nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden unmittelbaren Zusammenhang nicht haben.

§. 8.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen und müssen resp. von der ferneren Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist.

§. 9.

Die Sozietätsdirektion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie lediglich den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§. 118.) Rechenschaft zu geben schuldig ist, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen, und einzelne Assoziirte nach dem Ausspruche der drei zur Rechnungsabnahme abgeordneten Assoziirten von der ferneren Versicherung auszuschließen. Ein aus den in den vorstehen-

stehenden Paragraphen bemerkten Gründen verfügter Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit; doch hat ein solcher Ausgeschlossener auch den Beitrag für die Versicherung nur bis zu diesem Tage nach Verhältniß der Zeit zu leisten, und muß ihm das Mehrgezahlte erstattet werden.

§. 10.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

III. Beitrittsfreiheit. Versicherung bei anderen Gesellschaften.

§. 11.

Im Allgemeinen besteht für die Gebäudebesitzer keine Zwangsverpflichtung, weder Versicherung überhaupt, noch insbesondere bei der auf Grund des gegenwärtigen Reglements bestehenden Sozietät zu nehmen, vielmehr hängt solches der Regel nach von ihrem freien Entschlusse ab.

A. Verbot der doppelten Versicherungen.

§. 12.

Es darf aber kein Gebäude, welches anderswo schon zu irgend welchem Betrage versichert ist, bei der Sozietät, es sei ganz oder zum Theil, aufgenommen, und kein bei der letzteren bereits versichertes Gebäude darf auf irgend eine andere Weise nochmals weder ganz noch zum Theil versichert werden. Auch dürfen Gebäude, welche zu Einem Gehöfte gehören, nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden, mit Ausnahme des Falles, daß die anderswärts zu versichernden Gebäude nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements zur Aufnahme bei der Sozietät überhaupt nicht geeignet oder nach §. 6. nur gegen einen mit der Direktion zu vereinbarenden Beitragssatz zu versichern sind.

B. Folgen einer Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 13.

Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer andern Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Beiträge des laufenden Halbjahres zu Theil wird. Im Fall einer doppelten Versicherung hat der betreffende Beamte, sobald er davon Kenntniß erhalten, jederzeit der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, damit diese prüfe, ob

Grund

Grund zur Einleitung einer Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei.

§. 14.

Wenn ein doppelt versichertes Gebäude durch Brand beschädigt oder vernichtet wird, so geht der Versicherte für seine Person der ihm sonst aus der Feuersozietät zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablaufe des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erlitte.

Es kommen indeß in solchem Falle, rücksichtlich der auf dem abgebrannten Gebäude haftenden, nach §. 16. bei dem Kataster gehörig vermerkten Hypothekenschulden die Vorschriften des §. 53. zur Anwendung.

C. Bestimmungen wegen der Mobiliarversicherungen.

§. 15.

Von dem Tage ab, mit welchem dieses Reglement in Kraft tritt (§. 139.), ist der Direktion von jedem bei der Sozietät Versicherten über eine neu genommene oder prolongirte Versicherung von Mobilien, Viehstämmen und Vorräthen Anzeige zu machen, damit dieselbe nach vernommenem Gutachten des katasterführenden Beamten nöthigenfalls eine Ermäßigung der genommenen Versicherungssumme verfügen könne, welcher sich der Betheiligte, vorbehaltlich der hiergegen in der weiter unten geordneten Weise zu suchenden Remedur, zu unterwerfen hat. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften unterliegt den nämlichen Strafen und Nachtheilen, welche in den vorbemerkten §§. 13. und 14. wegen der Immobiliarversicherungen verordnet sind.

D. Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger und sonstiger Realberechtigten.

§. 16.

Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen. Es kann alsdann dem Schuldner der freiwillige Austritt aus der Sozietät oder die Herabsetzung der genommenen Versicherungssumme nur in dem Falle gestattet werden, wenn er die Einwilligung des Gläubigers beibringt, oder durch ein Zeugniß der Hypothekenbehörde die erfolgte Löschung der Schuld nachweist. Bei einer von der Direktion verfügten Ausschließung des Schuldners (§§. 8. 9.) ist eben so wenig als bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§. 31.)

(§. 31.) die Einwilligung des Gläubigers oder die Führung des vorgedachten Nachweises erforderlich. Nur liegt der Direktion die Pflicht ob, die Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen, und geschieht diese Benachrichtigung in dem Falle einer Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge insbesondere, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob dieselben bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und auf diese Weise den Versicherungsvertrag in Kraft zu erhalten oder neu zu schließen (§. 33.).

§. 17.

Es wird zu diesem Behufe den Gläubigern zur Pflicht gemacht, die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten; auch sind dieselben, im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, zur Bestellung von Bevollmächtigten, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, behufs Wahrnehmung ihrer vorstehendermaßen beim Kataster vermerkten Rechte verpflichtet, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlung mit ihnen sich einzulassen, in keiner Art schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

§. 18.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöscht werden; es sollen aber solche sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht derselben genügend nachweisen können.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 19.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie Erhöhungen der Versicherungssummen, finden in der Regel nur zweimal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli statt; jedoch soll ausnahmsweise der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungssumme auch zu jeder anderen Zeit unter der Bedingung gestattet sein, daß der volle Beitrag schon für das laufende halbe Jahr entrichtet wird. Der Austritt aus der Sozietät oder die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur in den oben angegebenen Terminen gestattet (cfr. §. 140.).

V. Höhe

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 20.

Die Versicherungssumme darf das Minimum des dermaligen gemeinen Bauwerthes derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu erachten.

§. 21.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 20.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet sein.

§. 22.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert; es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 23.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung gefertigt, diese Schemata durch den Landrath, Magistrat oder Domainen-Rentbeamten, je nachdem das zu versichernde Gebäude zu dem Verwaltungsbezirke der einen oder der anderen dieser Behörden gehört, jedem Interessenten auf Begehr in so vielen Exemplaren, als er deren bedarf, auf Kosten der Sozietät zugestellt, oder auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben durch den betreffenden Beamten ausgefüllt werden.

§. 24.

Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in drei Exemplaren von dem Besitzer vollzogen, die Vollziehung von dem betreffenden Beamten beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 27. aufgestellten Begriffen nicht übersteige. Auch bleibt es der Direktion überlassen, die vorgängige Bescheinigung der Richtigkeit der Beschreibung Seitens des Ortsvorstandes oder zweier bei der Sozietät am höchsten versicherten Mitglieder der betreffenden Ortschaft zu fordern.

§. 25.

§. 25.

Bewirkt der Versicherte durch falsche Angaben in der Beschreibung seiner Gebäude die Aufnahme derselben in eine geringer besteuerte Klasse oder Abtheilung, als solches bei der wahrheitsmäßigen Darlegung der vorhandenen Verhältnisse geschehen sein würde, so treffen denselben die §§. 40—43. incl. angedrohten Folgen.

§. 26.

Wenn der Beamte das obige Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf des Beamten Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Abschätzung ein. Jedoch soll die Direktion, auch außer dem hier bezeichneten Falle, berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 27.

In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei zu diesem Behuf besonders zu verpflichtenden sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstmäßiger Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Alles, was nicht durch Feuer verletzt werden kann, bleibt also dabei ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehender Bestimmung festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Werth der Materialien in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden. Dieser Reduktion bedarf es aber nicht bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte der Differenz zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im anderen Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 28.

Ueber die durch diese Taxe festgestellte Werthssumme hinaus und nachdem

dem dieselbe auf die zunächst geringere, durch zehn theilbare Summe herabgesetzt worden, ist schlechterdings keine Versicherung zulässig.

§. 29.

Insofern der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, ist der Werth desselben bei der Versicherungssumme, es mag solche auf der Angabe des Versicherungsnehmers oder auf Abschätzung beruhen, außer Ansatz zu lassen. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 30.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige; und auch den Ortsbehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

VI. Erhöhung und Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 31.

In der Regel kann Jeder, nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 19. dieses Reglements, die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen.

Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes oder das danach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme

summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig den Gebäudebesitzern als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Die Wirkung derselben tritt sofort, nachdem die Direktion den Betheiligten (§. 16.) davon benachrichtigt hat, ein, und mit dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Herabsetzung erfolgt, wird danach auch der Beitrag bemessen.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 32.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Feuersozietät bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge sind nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssummen (§§. 34. ff.), dem muthmaaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein- für allemal festgestellt. Sie müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden. Den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittheil, oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) festzusetzen.

§. 33.

Die Einzahlung des ordentlichen Beitrags geschieht halbjährlich praenumerando am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres oder doch binnen längstens vierzehn Tagen nach Eintritt dieser Termine; die nach Ablauf der vierzehntägigen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Anmahnung der Restanten durch dieselben exekutivischen Mittel beigetrieben, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt; die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Sollten die mit dem Beginne des Halbjahres für die Versicherung eines Gebäudes einzuzahlenden ordentlichen Beiträge am Schlusse des nächstfolgenden Halbjahres noch unberichtet sein, so ist die Direktion befugt, ohne Weiteres das qu. Gebäude mit dem Anfange des dritten Semesters in dem Kataster zu löschen, wenn nicht die in demselben vermerkten Hypothekengläubiger, welche sie davon benachrichtigt, die Entrichtung der Beiträge übernehmen (§. 16.). Dasselbe kann geschehen, wenn die außerordentlichen Beiträge nach dem in der Ausschrei-

schreibung bestimmten Termine länger als ein ganzes Jahr im Rückstande bleiben.

Es ist der Direktion gestattet, unter besonderen Umständen dem Eigenthümer eine weitere Befristung zu bewilligen; indeß darf dieselbe einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 34.

Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es bestehen in der Sozietät vier Klassen, jede mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören

zur ersten Klasse:
alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiven Giebeln von Stein oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, Pisébau und massiver Bedachung (von Stein oder Metall);

zur zweiten Klasse:
alle Gebäude von Fachwerk oder von Holz mit massiver, Papp- oder Lehmschindel-Bedachung;

zur dritten Klasse:
Gebäude aller Art, und ohne Rücksicht darauf, aus welchen Materialien deren Umfassungswände bestehen, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, desgleichen Lehmstrohdächer;

zur vierten Klasse:
alle als eigentlich feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insofern sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind (§. 5.).

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht. Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude der ersten und zweiten Klasse Eine Ruthe und Gebäude der dritten und vierten Klasse fünf Ruthen von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind. Ueberall aber werden Gebäude, die, in ununterbrochenem Zusammenhang erbaut, unter Einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Dasselbe tritt ein, wenn die Umfassungswände eines Gebäudes nicht in allen Theilen von derselben Bauart sind, wenn beispielsweise ein Haus zum Theil massiv, zum Theil in Fachwerk oder Holz erbaut und dieser Theil mehr als ein Achtel des Gesammtflächen-Inhalts der Umfassungswände ausmacht, oder wenn es theilweise mit Stein und theilweise mit Stroh oder Holz gedeckt ist.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird es in diejenige höher besteuerte Unterabtheilung gesetzt, welche auf die folgt, in welcher es, abgesehen hiervon, nach Bauart und Lage seine Stelle erhalten haben würde. Jenes wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbesondere

sondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbsbetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird und daher durch vernachlässigte Aufsicht auf die Beleuchtung leicht Schaden geschehen kann.

Das Angeführte findet ferner Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind. Gebäude mit Kleb- und hölzernen Schornsteinen sind zum höchsten Beitragssatze heranzuziehen.

Unter Umständen und bei größerer Nähe feuergefährlicher Gebäude können solche, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden, doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Wind- und Schneidemühlen, Ziegelscheunen und andere ähnliche Gebäude werden nur in der zweiten Unterabtheilung der vierten Klasse zur Versicherung angenommen, letztere auch dann nur, wenn sie von den Feuerungsanlagen, zu denen sie gehören, mehr als fünf Ruthen entfernt sind.

§. 35.

Ueber die Klasse, in welcher ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten resp. des betreffenden Magistrats, Domainen-Rentbeamten oder Landraths die Direktion zu bestimmen.

Dem Eigenthümer ist von der betreffenden Behörde das Resultat des abgegebenen Gutachtens sogleich, damit er seine Rechte bei der Direktion vor der Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber die Entscheidung der letzteren bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage; wenn diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft giebt, so kann solche von dem Versicherungsnehmer oder von der geeigneten Behörde auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 36.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm, nach seiner Wahl (§. 121.), der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 37.

Die Bestimmung der Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermine ab (§. 19.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer

thümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 38.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahrsrate in der

I. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf $4\frac{1}{2}$ Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf $5\frac{1}{2}$ "

II. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 7 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf 8 "

III. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 11 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf $12\frac{1}{2}$ "

IV. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 15 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf 20 "

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerths bestimmt.

§. 39.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von fünf zu fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, unterworfen werden.

VIII. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 40.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung desselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Unterabtheilung nach sich ziehen würde (§. 34.), so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrat, Domainenbeamten oder Landrathe innerhalb des laufenden Halbjahres davon Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

 §. 41.

§. 41.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahr geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 42.

Dieser Strafbetrag wird von dem Anfange des Halbjahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zum Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 43.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 41. 42.) geleistet werden.

IX. Brandschaden-Taxe.

§. 44.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 45.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 46.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch aus-

ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem im §. 27. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 47.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 22. ff.) oder vorhandene Taxe (§§. 27. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 48.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Kreislandrath oder resp. Domainenbeamten oder Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich die Behörde, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat dieselbe, unter Zuziehung des Ortsvorstandes, an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so muß von ihr bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein Sachverständiger zugezogen, und von letzterem die Abschätzung der Schadenquote sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 49.

Der zuzuziehende Sachverständige muß in wichtigen und schwierigen Fällen nach der pflichtmäßigen Erwägung und Auswahl der Behörde, nicht minder, wenn der Beschädigte darauf anträgt, entweder ein vereideter Baubeamter sein, oder es müssen statt desselben zwei Baugewerkmeister zugezogen werden, und nur in minder schwierigen Fällen und mit Zustimmung des Beschädigten kann Ein Baugewerkmeister genügen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkt, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und, wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidigt sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

Beantragt der Beschädigte die Aufnahme oder Revision einer Taxe durch einen vereideten Baubeamten, oder die Zuziehung eines zweiten Baugewerkmeisters in Fällen, wo die katasterführende Behörde dies nicht für erforderlich erachtet, so trägt ersterer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§. 50.

Bei dieser Verhandlung (§§. 48. und 49.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbrei-

breitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 51.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ermittelten Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 52.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt, mit Ausnahme des in dem §. 53. bezeichneten Falles, die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte für nichtschuldig befunden, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 53.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 52.) auf dem abgebrannten Gebäude resp. auf der Besitzung, zu welcher das abgebrannte Gebäude gehört hat, solche Hypothekenschulden, die nach §§. 16. ff. bei dem Kataster gehörig vermerkt sind, von dem Schuldner aber anderweitig nicht gedeckt werden können, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, resp. das Grundstück, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden.

werden. Der Sozietät kommt alsdann nur dasjenige zu Gute, was von der Kaufsumme, nach Befriedigung der Realgläubiger, übrig bleibt, insoweit dieser Ueberschuß die Brandentschädigungssumme nicht übersteigt.

§. 54.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 55.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 56.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Befehlshabers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 57.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 58.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu

zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 59.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 60.

Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 61.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 46. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 62.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 63.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr

fahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die kompetente Behörde (§. 48.), nachdem sie von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§§. 45. 46.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung. Sind Hypothekenschulden im Kataster vermerkt, so findet das im §. 53. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 64.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden, falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung überhaupt Dispensation ertheilt wird (§. 77.), in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite Hälfte aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber, daß die Brandentschädigungssumme in das Gebäude verwendet worden, geführt ist.

§. 65.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften; die erste längstens zwei Monate nach vorgefallenem Brandschaden, die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis geführt wird, daß die Wiederherstellung erfolgt sei.

§. 66.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von den gedachten Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 67.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist immer der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 68.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen die Lokalbehörde

behörde auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 69.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei von der Sozietät nicht von Amtswegen wahrgenommen; es bleibt vielmehr Jedem selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem Richter auszuwirken.

§. 70.

Nur wenn und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wonächst alsdann die Interessenten das Weitere unter sich auszumachen haben.

§. 71.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise von dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 72.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten zu seinem Realgläubiger eignen, das Bewenden.

XI. Folge des Brandunglücks in Beziehung auf die Fortdauer des Versicherungsvertrages.

§. 73.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand statthatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 74.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich der Versicherungsvertrag nicht unterbrochen; es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 22. bis 29. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 75.

Wenn demnach inzwischen (§. 74.) das in der Wiederherstellung begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll die Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungssumme für diejenigen Gegenstände, welche bereits als in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, gewährt, in dem nach Maaßgabe der §§. 45. ff. festzustellenden Verhältnisse geleistet werden.

§. 76.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude in derselben Art und wenigstens auf demselben Grundstück, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden hat, wieder herzustellen, sowie die Vergütungsgelder lediglich zum Wiederaufbau zu verwenden, und nur unter dieser Bedingung auf deren Auszahlung Anspruch.

§. 77.

Insofern aber die Regierungen aus polizeilichen oder andern Rücksichten die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der alten Baustelle, oder auf dem Grundstücke, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, untersagen, darf die Vergütung nicht vorenthalten werden. Den Regierungen bleibt auch vorbehalten, mit derselben Wirkung ausnahmsweise den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Stelle zu gestatten, oder endlich die Errichtung eines Gebäudes anderer Art zu genehmigen, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und nachgewiesen wird, daß nicht aus Anlaß der Bestimmungen der §§. 52. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei.

Wird der Wiederaufbau untersagt oder davon dispensirt, so ist davon den §§. 16. ff. bezeichneten Hypothekengläubigern und den Realberechtigten Nachricht zu geben. Die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten

ten darf alsdann in keinem Falle früher, als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 78.

Die Geschäfte der Sozietät werden von den Regierungen zu Marienwerder und Danzig für jede in ihrem Bezirk unter der Firma: „Westpreußische Feuersozietäts-Direktion“ durch ein damit speziell beauftragtes Mitglied des Kollegiums bearbeitet.

§. 79.

Die Kassenverwaltung der Sozietät übernimmt in jedem der gedachten Regierungsbezirke die betreffende Regierungs-Hauptkasse.

§. 80.

Das mit den Sozietätsgeschäften beauftragte Regierungsmitglied, der Kassenbuchhalter und der als Expedient und Kalkulator anzustellende Beamte beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Feuersozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund eines von der betreffenden Regierung, unter Zuziehung einer von den Assoziirten zu wählenden Deputation (§. 107.) aufzustellenden, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Verwaltungskosten-Etats.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse und der Remunerirung von etwa nöthigen Hülfsarbeitern wird ein angemessenes Dispositionsquantum auf den Etat gebracht.

§. 81.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren:

1) die Magistrate resp. Gemeindevorstände in den Städten und den dazu gehörenden Kämmereigütern;
2) die Domainen-Rentbeamten in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirken;
3) die Landräthe in den durch Vorstehendes nicht ausgeschlossenen Theilen ihrer Kreise.

§. 82.

Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadenvergütungen erfolgt resp. durch die betreffenden Kämmerei-, Rentamts- und Kreiskassen.

§. 83.

§. 83.

Eine besondere Kaution wird von dem Rendanten der genannten Kassen nicht bestellt, da die qu. Erhebung bereits bisher von ihnen bewirkt, und hierauf bei Feststellung ihrer Amtskautionen Rücksicht genommen wird; doch bleibt vorbehalten, nach den Umständen eine Erhöhung der Kaution zu fordern.

§. 84.

Für Reisen in Sozietätsangelegenheiten erhalten die Regierungsmitglieder Diäten und Fuhrkosten nach Maaßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. S. 151.) aus dem Feuersozietäts-Fonds.

§. 85.

Behufs Remunerirung der für die Geschäfte der Sozietät bestellten Beamten nach Maaßgabe ihrer Dienstleistungen wird eine angemessene Summe auf den Verwaltungskosten-Etat (§. 80.) gebracht.

Die Direktionen haben sich zu diesem Behufe Uebersichten der vorgekommenen Geschäfte, namentlich auch der von den Landräthen und Domainen-Rentmeistern in Feuersozietäts-Angelegenheiten unternommenen Reisen, alljährlich einreichen zu lassen.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 86.

Bei der Sozietätsdirektion wird ein Hauptlagerbuch (Hauptkataster) geführt und für jede Stadt, jedes Domainen-Rentamt und jeden Kreis ein Spezialkataster (§. 81.).

§. 87.

Damit aus dem Hauptlagerbuche in Zusammenstellung mit den Feuersozietäts-Kassenrechnungen zu jeder Zeit alle das Sozietätswesen betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und fortzuführen. Aus den Unikaten dieser Ortskataster wird das Stadt-, Amts- oder Kreislagerbuch, und aus den Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt.

B.

§. 88.

§. 88.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden in die, in bestimmten Fristen halbjährlich in duplo einzureichenden, Zu- und Abgang nachweisenden Nachtragskataster aufgenommen, und wird nach erfolgter Revision und Bestätigung derselben ein Exemplar als Ergänzung des Stadt-, Amts- oder Kreislagerbuchs zurückgesandt.

§. 89.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der im §. 19. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den katasterführenden Beamten gelangen; dieser hat alsdann, nachdem er nach Maaßgabe der §§. 24. ff. den Antrag geprüft und event. das Erforderliche zur Berichtigung desselben veranlaßt hat, ohne Anstand an die Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 90.

Wer aber sonst in dem Falle ist, der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beizutreten, oder aus derselben zu scheiden, oder die genommene Versicherungssumme zu erhöhen oder herabzusetzen, muß sein diesfälliges Gesuch wenigstens drei Monate vorher an den katasterführenden Beamten gelangen lassen, und kann widrigenfalls von letzterem, wenn er mit der Regulirung nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande kommen zu können glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden.

§. 91.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwaigen Taxaufnahmen müssen so beschleunigt werden, daß das Nachtragskataster, in welches der diesfällige Antrag aufzunehmen ist, der Sozietätsdirektion acht Wochen vor dem Eintrittstermine eingereicht werden kann.

§. 92.

Die Direktion hat die Nachtragskataster sofort nach deren Eingang zu prüfen und zur Erledigung etwaiger Erinnerungen das Erforderliche schleunigst zu verfügen. Vor dem Eintrittstermin muß das Kataster der einsendenden Behörde zurückgesandt werden.

§. 93.

§. 93.

Nach dessen Eingang muß letztere das dritte Exemplar der Beschreibung oder Taxe (§§. 24. ff.) mit der Bescheinigung, daß danach die Eintragung im Kataster stattgefunden habe, versehen und an den betreffenden Eigenthümer zurückgeben.

Diese Bescheinigung erfolgt gratis; wenn aber ein Eigenthümer außerdem oder zu einer andern Zeit eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll solche zwar nicht versagt werden, kann aber alsdann nur gegen Entschädigung der Schreibegebühren erfolgen.

§. 94.

Alle Anträge, welche nach dem Vorstehenden zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, oder in Ansehung deren der Antragende die Erledigung der aufgestellten Erinnerungen verzögert, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 95.

Bei entstehenden Brandunfällen muß die Ortsbehörde, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, der betreffenden katasterführenden Behörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben Nachricht geben, und letztere ihrerseits von der eingegangenen Nachricht mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Verhandlung über den entstandenen Schaden und die Entstehung des Feuers nebst der Liquidation der zu gewährenden Entschädigung sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb vierzehn Tagen und in besonderen Fällen längstens drei Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 96.

Werden diese Fristen (§. 95.) verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme bei der Prüfung durch die Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit, vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 64. und 65.), abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thaler verfallen.

§. 97.

Die Hauptkasse empfängt von der Sozietätsdirektion halbjährlich eine auf den Grund des Hauptkatasters angefertigte Heberolle zum Rechnungsbelage und

und um auf Grund derselben die Beiträge von den Spezialkassen einzuziehen. Die Rendanten der letzteren erhalten zur Anfertigung der Subrepartition die dazu nöthigen Data von den katasterführenden Beamten, welchen, um völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ein Extrakt aus der, der Hauptkasse ertheilten Heberolle zugefertigt wird.

§. 98.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen möglich vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 99.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Sozietätsdirektion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 100.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Sozietätskasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 101.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 102.

Den Sozietätsdirektionen, sowie den Sozietätskassen liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keiner Spezialkasse baare Bestände anwachsen, und sind auch ihrerseits die Spezialkassen verpflichtet, die erhobenen Beiträge sofort an die ersteren abzuführen; auch haben die letzteren allmonatlich einen Abschluß von dem Zustande ihres Soll, Ist, Rest und Bestand an die Direktion gelangen zu lassen.

§. 103.

Sollte bei der Sozietätskasse durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge ein bleibender Bestand sich anhäufen, so muß davon Seitens der Sozietätsdirek-

direktion dem Oberpräsidenten Vortrag gemacht und gutachtlich vorgeschlagen werden, ob der Bestand zum Besten der Sozietät zinsbar unterzubringen, oder allen Interessenten eine Beitragsrate zu erlassen sei.

§. 104.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche im eigentlichen Sinne bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht statt, da der Betrag ihrer Gesammteinnahme bekannt und durch die Heberolle begründet, und wenn das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrages stattfindet, dessen Ertrag von der Direktion selbst zu berechnen ist; da endlich Seitens der Direktion in der Regel keine Reste gestattet werden, vielmehr es Sache des Rendanten und kataster-führenden Beamten ist, die Sozietätsbeiträge ihres Bezirks, bei eigener Verhaftung, auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so sind die Rendanten, zur Kontrolle ihres Verfahrens, gehalten, halbjährlich, und zwar drei Monate nach dem 1. Januar und 1. Juli, der Direktion einen Kassenabschluß in duplo einzureichen, wovon ein revidirtes Exemplar ihnen zurückgesandt wird.

§. 105.

Die Sozietätskasse führt für jede Spezialrezeptur über die von derselben einzuziehenden und abzuführenden Beiträge ein besonderes Konto, kontrollirt letztere über die prompte Erledigung der derselben ertheilten Zahlungsanweisungen und macht von etwaigen Verzögerungen der Direktion sofort Anzeige.

§. 106.

Die Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 107.

Die Revision und event. Dechargirung dieser Rechnung geschieht von der Sozietätsdirektion mit Zuziehung von dreien zu diesem Zwecke aus den assozürten Grundbesitzern zu wählenden Deputirten.

§. 108.

Die Wahl dieser Deputirten erfolgt durch die Assoziirten aus neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten nach relativer Mehrheit der Stimmen. Diejenigen drei Kandidaten, welche nächst den drei Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, werden zu Stellvertretern bestimmt.

§. 109.

Behufs dieser Wahlen sind in jeder Ortsgemeinde bei dem Ortsvorstande Listen der Assoziirten, auf welchen die von der Direktion vorgeschlagenen Kandidaten

didaten vermerkt sind, auszulegen, mit der Aufforderung an die Assoziirten, binnen einer bestimmten präklusivischen Frist sich zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimme persönlich einzufinden, und mit der Verwarnung, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl der Stimmen für beitretend werden erachtet werden. Es sind sodann diese Listen von den Ortsbehörden mit der Bescheinigung, daß die Auslegung derselben in der ortsüblichen Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden und demgemäß die Auslegung auch gehörig erfolgt sei, und daß die Stimmen von den erschienenen Interessenten eigenhändig vermerkt worden seien, den betreffenden katasterführenden Beamten zu übersenden, von diesen aber mittelst Berichtes über das Resultat der Abstimmung der Direktion zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Möchte auf diese Weise eine Wahl nicht zu Stande kommen, so werden die Deputirten und deren Stellvertreter aus den vorgeschlagenen Kandidaten (§. 108.) von dem Oberpräsidenten der Provinz ernannt.

§. 110.

Die Dauer der Verpflichtungen dieser Deputirten wird auf drei Jahre bestimmt, und werden ihnen für ihre Funktionen an Diäten 2 Rthlr. und an Reisekosten für die Meile 15 Sgr. bewilligt.

§. 111.

Ueberdies aber muß alljährlich auf den Grund des Revisionsprotokolls der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssumme, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, alle einzelnen Ausgaben an gezahlten Brandvergütungsgeldern, mit Benennung der Empfänger nach Klassen gesondert, die Verwaltungskosten ꝛc. zu entnehmen sind, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Oberpräsidenten der Provinz eingereicht werden.

§. 112.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch die Heberolle (§. 97.) und durch ein besonderes ausgefertigtes Attest der Direktion über den mit dem zweiten oder folgenden Eintrittstermin stattgefundenen Ab- und Zugang belegt;

b) in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten oder Beiträge nachzuzahlen verpflichtet sind (§§. 41—43.), hat die Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) ein etwaiger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Sozietätsdirektion (§. 32.) in beglaubter Ausfertigung, und eine etwaige andere

andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 54. und 55.) durch die ausgefertigte Verfügung zur Vereinnahmung derselben belegt, und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, sind solche Reste durch besondere Atteste, und, wenn sie unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Verfügungen der Direktion nachzuweisen.

§. 113.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern“ durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsverfügungen der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger nachzuweisen. Die Verwaltungsausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen belegt.

§. 114.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei der von Amtswegen stattfindenden Revision und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien verwandt werden, kann die Direktion, insoweit sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst genehmigen. Es gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu etwaigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 115.

Um in Uebereinstimmung mit dem §. 87. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können.

2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel „an bezahlten Brandvergütungsgeldern“ jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt, und in besonderen Kolonnen, vorn die Versicherungssumme des Gebäudes, nach-

nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 46.) vermerkt werden.

Soweit die Sozietätskasse, um namentlich der Vorschrift zu I. genügen zu können, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 116.

Die Feuersozietäts-Kasse wird in jedem Monat mit der Regierungs-Hauptkasse zugleich revidirt und ebenso auch bei außerordentlichen Revisionen der letzteren.

§. 117.

Die Spezialrezepturen unterliegen gleichfalls den angeordneten vorschriftsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Revisionen derjenigen Kassen, mit welchen sie verbunden sind, und finden auf sie überhaupt alle in Bezug auf das Kassenwesen erlassenen allgemeinen Vorschriften Anwendung.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 118.

Beschwerden über das Verfahren der katasterführenden Behörden oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Sozietätsdirektion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei dem Minister des Innern anzubringen. Die Anfragen, welche von der Direktion zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin an den Minister des Innern.

§. 119.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei, oder nicht. Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 120.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den

den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietätsdirektion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 121.

Der Rekurs geht (nach §. 118.) zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz, und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Direktion bei der letztern anbringen.

§. 122.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent und den zweiten die katasterführende Behörde, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Kreis- (oder Stadt-) Einwohner, dergestalt jedoch, daß dieselben bei dieser Feuersozietät assoziirt, in keinem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandschaftsverhältnisse sowohl untereinander, als mit dem Provokanten stehen, großjährig und untadelhaften Rufes sein müssen.

Den dritten Schiedsrichter, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietätsdirektion aus der Zahl der im betreffenden Regierungsbezirk wohnhaften Justiz- oder andern Beamten, welche an sich die Qualifikation zum Richter haben, zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 123.

Diese Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Die katasterführende Behörde vertritt dabei die Sozietät.

§. 124.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 125.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 123. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei event. zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 126.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in Rechtskraft über.

§. 127.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Beendigung der Sache, wenn sie nicht nach §. 125. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 128.

Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises oder resp. der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion als der katasterführenden Beamten, zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, besonders wenn Krankheit oder sonstige Hindernisse bei diesen eintreten, Folge zu leisten verpflichtet sein.

§. 129.

Insonderheit werden die Feuersozietäts-Beiträge jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in folle an diejenige Kasse, die für den betreffenden Distrikt mit der Vereinnahmung der Beiträge beauftragt ist, abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 130.

Auch soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen zu genügen und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 131.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Direktion, oder des katasterführenden Beamten, oder des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Brandschadenaufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren.

§. 132.

Jede Lokalbehörde ist verbunden, die im §. 23. bemerkte Ausfüllung der Schemata zu bewirken, auch die in den §§. 24. ff. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen und die zu ihrer desfallsigen Information nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 133.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirenden Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 134.

Die Sozietätsdirektion ist autorisirt, in geeigneten Fällen, außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern, Prämien aus dem Feuersozietätsfonds zu bewilligen, und zwar:

1) für die erste von auswärts, d. h. von einer andern Ortschaft her zu Hülfe gekommene Feuerspritze bis zur Höhe von zehn Thalern, und für die zweite bis zur Hälfte dieses Betrages, wenn solche zur Zeit des Brandes eingetroffen sind und dieselben daher entweder bei der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers haben Nutzen gewähren können;
2) unter gleicher Voraussetzung für die erste herbeigeschaffte Wasserkufe bis zur Höhe von drei Thalern, welche Prämien in solchen Fällen der Eigenthümer

thümer des Gespanns, durch welches die Löschgeräthe angefahren sind, erhält;

3) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche oder wirksame Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen oder Retten nach den Umständen bis zum Betrage von zwanzig Thalern;

4) in einzelnen Fällen und nach den obwaltenden Umständen dem, der einen Brand zuerst entdeckt, wenn es durch seine Bemühungen gelingt, denselben vor dem völligen Ausbruche zu löschen, bis zur Höhe von zehn Thalern.

5) Wenn Jemand bei Gelegenheit des Feuerlöschens sich der Gefahr unerschrocken ausgesetzt und in Folge dessen körperliche Beschädigungen erlitten hat, so ist, im Falle der Bedürftigkeit, die Direktion ermächtigt, Beihülfen zu den Kurkosten, unter Umständen bis zum ganzen Betrage derselben, oder angemessene Unterstützungen nach Maaßgabe der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, in die der Beschädigte dadurch versetzt ist, zubilligen.

§. 135.

Beschädigungen, welche bei einer Feuersbrunst die Löschgeräthe von auswärts zu Hülfe gekommener Ortschaften erlitten haben, werden bis zum vollen Betrage der wirklich verwendeten Herstellungskosten vergütet, vorausgesetzt, daß deren tadelloser Zustand vor dem Brande glaubhaft nachgewiesen wird. Diese Entschädigung wird aber auf den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Löscheimer, Handspritzen ꝛc. nicht ausgedehnt.

Wenn bei der Sozietät nicht versicherte Gebäude, Zäune ꝛc. auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen ganz oder theilweise zerstört worden sind, um das Feuer von andern bei der Sozietät versicherten Gebäuden abzuhalten, so müssen die nothwendigen Kosten der Wiederherstellung aus der Sozietätskasse vergütet werden.

§. 136.

Ferner ist die Sozietätsdirektion ermächtigt, in besonderen Fällen zur Wiederherstellung der Löschgeräthe derjenigen Gemeinde, in der eine Feuersbrunst stattgehabt hat, nach Umständen eine Beihülfe bis zu funfzig Prozent der diesfälligen Kosten zu bewilligen, wenn nämlich jene Geräthe in Folge besonders zweckmäßiger Thätigkeit, begleitet von einem günstigen Erfolge, beschädigt sind und die betreffende Kommune eine Unterstützung in der Art bedarf. Es findet aber auch hier die Voraussetzung statt, daß die tadellose Beschaffenheit der beschädigten Löschgeräthe vor dem Brande glaubhaft nachgewiesen wird, und dehnt sich diese Vergütung auf die kleineren Löschgeräthschaften nicht aus.

§. 137.

Ebenso ist die Sozietätsdirektion berechtigt, einzelnen Kommunen, die dessen bedürfen, zur Beschaffung vorzüglicherer, als der gewöhnlichen und nach poli-

polizeilichen Vorschriften nothwendigen Feuerlöschungsapparate, als Beihülfe, oder (wenn die Beschaffung bereits geschehen) als Prämie bestimmte Geldsummen bis zu vierzig Prozent der Anschaffungskosten dieser Apparate zu bewilligen.

§. 138.

Die Bewilligung der erwähnten Prämien oder Entschädigungen aus dem Sozietätsfonds (§§. 134. ff.) ist übrigens davon abhängig, daß das Feuer in einem bei der Sozietät versicherten Gebäude ausgebrochen ist oder sich einem solchen mitgetheilt hat.

XVI. Anfang der Gültigkeit dieses Reglements.

§. 139.

Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt mit dem 1. Juli 1854. in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27. Dezember 1785.

XVII. Ein- und Austritt zum 1. Juli 1854.

§. 140.

Wer mit diesem Zeitpunkte aus der Sozietät austreten will, hat seinen Austritt der betreffenden Regierung bis zum 1. April 1854. anzuzeigen. Bis zu demselben Termine hat Jeder, der mit dem 1. Juli 1854. der Sozietät neu beitreten will, dies der Regierung anzuzeigen, und sich gleichzeitig bei dem katasterführenden Beamten zu melden (cfr. §. 19.).

Gegeben Charlottenburg, den 21. November 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

Sche

zu den Beschreibungen der in der

Laufende №	Namen des Besitzers.	№ der Gebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe. Länge.	Größe. Tiefe.	Bauart der Umfassungs-Wände.
				Fuß.		
1.	N. N.	1.	Wohnhaus.	60	25	Massiv.
		1 a.	Stall.	30	20	do.
		1 b.	Brennerei-Gebäude.	40	22	Von ausgemauertem Fachwerk.
		1 c.	Scheune.	25	16	Von Lehm und Fachwerk.
		1 d.	Windmühle.	15	15	Von Bretterbeschlag.

Anlage A.
zu §. 23.

ma
Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Bauart des Dachs.	Bauart der Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. Rthlr.	Klasse und Unterabtheilung.	Versicherungs-Summe.	Ordentlicher Beitrag auf ½ Jahr.		
Mit Ziegel.	Massiv und ganz massiver Schornstein.	8 Ruthen.	In gutem baulichen Zustande, ungefähr 40 Jahre alt und wird als Wohngebäude benutzt.	2500	I. a.	2000	.	.	.
do.	Keine.	4 do.	Ganz neu erbaut und dient zum Pferdestall.	600	I. b.	600	.	.	.
do.	Wie ad 1.	10 do.	Die äußern Wände sind etwas verwittert, die innern Theile des Gebäudes aber in der besten Beschaffenheit, circa 50 Jahre alt. In den Gebäuden wird die Brennerei betrieben, auch befindet sich eine Darre darin.	800	II. b.	700	.	.	.
Mit Stroh.	Keine.	15 do.	Befindet sich in einem reparaturbedürftigen Zustande, ist gegen 60 Jahre alt und wird blos als Scheune benutzt.	300	III. a.	250	.	.	.
Mit Brettern.	do.	6 do.	Ist in gutem baulichen Zustande, ungefähr 20 Jahre alt und dient lediglich zu dem bezeichneten Zwecke.	1000	IV. a.	800	.	.	.
					Summa	4350	.	.	.

Sche
zum Feuersozie

№	Namen der Ortschaften.	Laufende №	Namen des Versicherten und Eigenthümers.	Bezeichnung und nähere Beschreibung des Gebäudes hinsichtlich seiner Bauart und Lage.		Anfang der Versicherung.
1.	N. N.	1.	N. N.	1.	Wohnhaus.	.
				1a.	Stall.	.
				1b.	Brennerei-Gebäude.	.
				1c.	Scheune.	.
				1d.	Windmühle.	.

Anlage B.
zu §. 87.

M a

täts = Kataster.

Versicherungs = Summen								Ordentlicher Beitrag auf ½ Jahr.			Haupt = Summe				Versicherte Schulden.	Bemerkungen.
in I. Klasse		in II. Klasse		in III. Klasse		in IV. Klasse					a. der Versicherungen.	b. des ordentlichen Beitrages auf ½ Jahr.				
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.									
Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Rtlr.	Sgr.	Pf.		
2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	800	.	.	.	.	4350	.	.	.	.	

(Nr. 3906.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau", welche zu Dortmund ihr Domizil hat, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruht, welche aus dem nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)